

# 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Marth

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Marth in der Sitzung am 09.03.2023 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

**Die Geschäftsordnung vom 02.11.2010 wird wie folgt geändert:**

## **§ 1 Änderungen**

**-§ 20 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

**- § 20 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:**

die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

## **§ 2 Fortbestand**

Alle anderen Festlegungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Marth vom 02.10.2010 behalten Ihre Gültigkeit.

### § 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Marth tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marth, den 9.3.2023

Dreiling  
Bürgermeister

